

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00725 vom 27. Januar 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00725

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00725 du 27 janvier 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00725 del 27 gennaio 2011

Regeste

Zustellung/Ausstandsbegehren | Fehlende Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts / Weiterleitung an das Bundesgericht. Das vorliegende Verfahren betrifft eine Ausstandsstreitigkeit im Rahmen eines übertretungsstrafrechtlichen Verfahrens. Für solche Angelegenheiten ist das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, so dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 1). Für die Ermittlung der zuständigen Instanz sind aufgrund übergangsrechtlicher Bestimmungen die bis Ende 2010 geltenden Vorschriften massgebend (E. 2.3). Der vorliegend angefochtene Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion ist entgegen kantonalem Recht nicht endgültig, sondern kann gestützt auf die Rechtsweggarantie mit Strafrechtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (E. 2.4). Die Sache ist an das zuständige Bundesgericht weiterzuleiten, zumal dem Beschwerdeführer mangels Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid nicht vorgeworfen werden kann, er habe sein Begehren wissentlich bei einer unzuständigen Instanz eingereicht (E. 3.3). Die Verfahrenskosten sind aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 4). Nichteintreten / Überweisung an das Bundesgericht.

Erwägungen

E. 5

Die Verfahrenskosten werden in der Regel entsprechend dem Unterliegen der Verfahrensbeteiligten verteilt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). In einem Rechtsmittelverfahren können bei der Kostenverlegung allerdings auch Billigkeitserwägungen zum Zug kommen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 14, 16 und 27). Solche sind vorliegend darin zu sehen, dass die Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 11. November 2009 keine Rechtsmittelbelehrung und damit keinen Hinweis auf die nächsthöhere Instanz enthielt (vgl. E. 3.3). Die Eruiierung der zuständigen Rechtsmittelinstanz erwies sich sodann als nicht ganz einfach (vgl. E. 2) und ging über das hinaus, was von einer nicht anwaltlich vertretenen Partei in aller Regel erwartet werden darf. Unter diesen Umständen sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6

Der vorliegende Überweisungsentscheid stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die sachliche Zuständigkeit dar. Dagegen kann gemäss Art. 92 in Verbindung mit Art. 78 ff. BGG Beschwerde in Strafsachen erhoben werden (vgl. BGE 133 III 645 E. 2.2; BGE 132 III 178 E. 1.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 92 BGG N. 8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.